

# RS Verg 2000/4/17 N-9/00-12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2000

## Norm

BVergG 1997 §55 Abs1

BVergG 1997 §113 Abs3

JN §1

RL 89/665/EWG Rechtsmittel-RL (ABI 1989 L 395 S 33) Art1 Abs1 litb

EGV Art249 Abs3

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

## Rechtssatz

Wenngleich das Gemeinschaftsrecht eine Anfechtbarkeit des Widerrufs zu verlangen scheint, wäre das BVA selbst in dem Fall, dass sich unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht ein Anspruch eines einzelnen Bieters auf Anfechtung des Widerrufs ergeben würde, zur Behandlung eines derartigen Antrages nicht zuständig, weil das Gemeinschaftsrecht die innerstaatliche Zuständigkeit zur Vergabekontrolle nicht determiniert und nach nationalem Recht das BVA nur infolge ausdrücklicher Kompetenzzuweisung zuständig ist. Insofern scheidet auch eine aus richtlinienkonformer Interpretation gewonnene Zuständigkeit des BVA aus.

Allerdings besteht ohnedies ein innerstaatliches Organ vor dem der geltend gemachte gemeinschaftsrechtliche Anspruch verfolgt werden kann, weil in Ermangelung einer Zuständigkeit des BVA hinsichtlich der Nichtigkeitsklage des Widerrufs eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht, da es sich um eine bürgerliche Rechtssache handelt.

## Entscheidungstexte

- N-37/99-16  
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 29.11.1999 N-37/99-16
- N-9/00-12  
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 17.04.2000 N-9/00-12

## Schlagworte

Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, keine ohne ausdrückliche Zuweisung; Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, Anfechtbarkeit des Widerrufs, keine unmittelbar aus der Rechtsmittel-RL ableitbare Zuständigkeit;

## Dokumentnummer

VERGR\_20000417\_N\_9\_00\_12\_02

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)